Allgemeine Mandatsbedingungen

Stand 01.01.2013



zwischen

Rechtsanwälte Böhm & Kraus, Aachener Str. 485, 50933 Köln,	nachfolgend Rechtsanwalt
und Herrn/Frau/Firma	naomo igona moomoa man
	nachfolgend Mandant
Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt in Sachen:	

- 2. Die nachfolgenden **Mandatsbedingungen** gelten auch für künftige Aufträge/Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.
- 3. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das **Recht** der Bundesrepublik Deutschland. Eine **steuerliche Beratung** und/oder Vertretung ist nicht geschuldet.
- 4. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt während der Dauer des Mandats stets zu unterrichten und ihm neu eingehende, wiedergefundene und alle sonstigen mit dem Mandat in Zusammenhang stehenden Schriftstücke vorzulegen. Der Mandant hat den Rechtsanwalt außerdem zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer, etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Der Rechts-anwalt darf den Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze des Anwalts stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.
- 5. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeinsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
 - Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine **E-Mail-Adresse** mitteilt, willigt er ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung per Email mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten Emails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.
- 6. Der Rechtsanwalt ist zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auch auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.
- 7. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute **personenbezogene Daten** im Rahmen des Auftrags mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält. Der Rechtsanwalt darf seine EDV Anlage, seine Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte per **Fernwartung** durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.
- 8. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und

- etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) **vernichtet** werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.
- 9. Die Rechtsanwälte haben eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 250.000,00 € pro Schadensfall abgeschlossen. Die Haftung des Rechtsanwalts für Vermögensschäden wird bei einfacher Fahrlässigkeit auf 1.000.000 € begrenzt (§ 52 Abs. 1 S.1 Nr. 2 BRAO). Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten. In diesem Fall kann die Versicherungssumme erhöht werden.
- 10. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur **Bearbeitung des Auftrags** Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
- 11. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt worden sind.
- 12. Für das erste Schreiben an die Rechtsschutzversicherung (Deckungsanfrage) werden keine zusätzlichen **Gebühren** berechnet. Für etwaige weitere Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung wird der Abschluss einer separaten Honorarvereinbarung ausdrücklich vorbehalten.
- 13. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwaltes zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungs-ansprüche gegen eine fremde Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Ist der Mandant selbst rechtsschutzversichert, hat er den Vorschuss nur zu zahlen, wenn dieser nicht in angemessener Zeit vom Rechtsschutzversicherer erlangt werden kann. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.
- 14. In **Ehesachen** haftet der Rechtsanwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder die Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung durch den Mandanten oder die Gegenseite vorgelegten Unterlagen.
- 15. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in **arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten** außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 16. Es wird gem. § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Der Mandant ist darüber informiert, dass bei Gebührenvereinbarungen nach Zeitaufwand außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der vollen Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten durch den Anspruchsgegner besteht.
- 17. Die **Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung** berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

(Ort),(Datum)	
	Unterschrift Mandant/Vertretungsberechtigter

www.rae-bk.de